

Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. B-30 "Hotelanlage Haffhus"

Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“

Aufgrund des § 10 des (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.06.2020 der Bebauungsplan Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“ wirksam seit Ablauf des 22.03.2016 im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“ Flurstück 171/3 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Bellin wie folgt geändert:

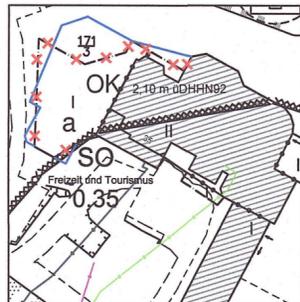
A Zeichnerische Festsetzungen

Siehe Planzeichnung

B Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000



Kartengrundlage Lage- und Höhenplan Vermessungsbüro Buse 03/2015 Höhenbezug DHHN92



ZEICHENERKLÄRUNG

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|-------------|---|--------------------|
| | Baugrenze | § 23 Abs. 3 BauNVO |
| | Streichung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. B-30 | |

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017.
Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990, die am 04.05.2017 geändert worden ist.

Lage des Änderungsbereichs



Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde hat in ihrer Sitzung am 26.09.2019 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“ nach § 13 BauGB gefasst. In der gleichen Sitzung wurde der Entwurf als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.10.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“ und die Begründung in der Zeit vom 28.10.2019 bis zum 03.12.2019 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.10.2019 im „Ueckermünder Stadtreporter“ Nr. 10//19 ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegung waren die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt einsehbar.
4. Die Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“ wurde am 18.06.2020 von der Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Ueckermünde, den 08.07.2020

Siegels
 i. V. *Bekau*
 Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 25. Juni 2020 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : 4000 entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Raschall, den 25. Juni 2020

M. Damit

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“ wird hiermit ausgefertigt.
 Ueckermünde, den 08.07.2020

Siegels
 i. V. *Bekau*
 Bürgermeister

8. Der Beschluss der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-30 „Hotelanlage Haffhus“ und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.07.2020 im „Ueckermünder Stadtreporter“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
 Die Satzung ist am mit Abgabe... in Kraft getreten.
 des 24.07.2020

Ueckermünde, den 27.07.2020

B
 Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-30
 "Hotelanlage Haffhus" der Stadt Seebad Ueckermünde
 Stand: Januar 2020

Planverfasser: Gudrun Trautmann